

Landgericht Marburg

Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle gelangt am: **03. JUL. 2009**

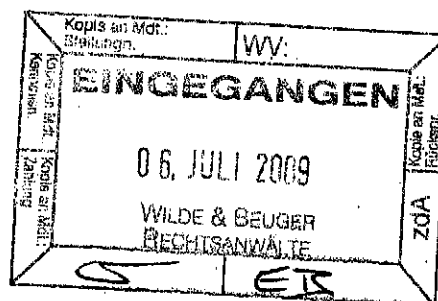
[Signature], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Verkündet am:

7.5.2009

[Signature]
Sgraja, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jakob, Günteröder Straße 28, 35080 Bad Endbach,

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke u. Koll.,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50671 Köln,

hat die 4. Zivilkammer -Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Marburg durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Lange und die Handelsrichter Feuring und Dickert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2009 für Recht erkannt :

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 411,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.3.2008 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte 70 % und der Kläger 30 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Ersatz von Abmahnkosten. Er vertreibt unter dem account [REDACTED] u.a. über die Internetplattform Amazon vor allem Bücher als gewerblicher Verkäufer. In seinen Angeboten belehrt er Verbraucher über ihr gesetzliches Widerrufsrecht und teilt seine nach dem Telemediengesetz (TMG) geforderten Telekommunikationsverbindungen mit. Die Beklagte betreibt auf der gleichen Handelsplattform für Bücher einen account und shop unter der Bezeichnung [REDACTED]. Unter diesen bot sie Ende Februar 2008 knapp 7.000 Bücher als private Verkäuferin zum Verkauf an. Dabei belehrte sie Verbraucher zu diesem Zeitpunkt nicht über ein ihnen zustehendes Widerrufs- oder Rückgaberecht, sondern wies darauf hin, dass private Anbieter nicht verpflichtet seien, ein Widerrufsrecht einzuräumen. Aus ihren Angeboten ergaben sich ferner nicht ihr Name, ihre Anschrift und ihre Telekommunikationsverbindungen. Der Kläger mahnte die Beklagte daraufhin mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 6.3.2008 als Mitbewerberin ab. Er wies sie in dieser Abmahnung darauf hin, dass sie unternehmerisch tätig sei und zu ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehe und dass sie die ihr als Unternehmerin obliegende Belehrungspflicht gegenüber Verbrauchern über ein diesen zustehendes Widerrufs-/Rückgaberecht sowie ihre Verpflichtung zu Angaben zur Anbieterkennzeichnung verletze. Deshalb verlangte er von ihr die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung und die Zahlung der ihr für das anwaltliche Abmahnschreiben zu berechnenden Kosten, die er ausgehend von einem Gegenstandswert von 15.000 € auf 755,80 € bezifferte. Wegen näherer Einzelheiten der Abmahnung des Klägers wird auf die Durchschrift des Schreibens seines Prozeßbevollmächtigten vom 6.3.2008 (Bl. 16-17 d.A.) verwiesen. Mit Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 28.2.2008 gab die Beklagte gegenüber der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. in Bad Homburg verbindlich eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung ab, hinsichtlich der wegen näherer Einzelheiten auf deren Ablichtung (Bl. 22-23 d.A.) verwiesen wird. Eine Abschrift der strafbewehrten Unterlassungserklärung liess sie dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit der Ankündigung übersenden, die für die Abmahnung geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren nicht erstatten zu wollen, weil die Abmahnung rechtsmißbräuchlich erfolgt sei.

Der Kläger trägt vor, er betreibe seinen Internethandel hauptberuflich und bestreite daraus seinen Lebensunterhalt, sein Umsatz liege monatlich zwischen 5.000 € und 6.000 €. Er

verkaufe monatlich u.a. etwa 600 Bücher. Jeweils von ihm zu recherchierende Mitbewerber, die Verbrauchern gegenüber, obwohl auch sie – wie die Beklagte – als Unternehmer tätig seien, gesetzwidrig kein Widerrufs- oder Rückgaberecht einräumten, könnten Bücher billiger als er anbieten, da sie keine Rücknahmekosten zu tragen hätten. Es sei nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er solche Mitbewerber, auch wenn es sich um eine Vielzahl handele, jeweils abmahne.

Der Kläger, der zunächst den vorstehend genannten Betrag von 755,80 € gegenüber der Beklagten geltend gemacht hat, hat nach dem Hinweis der Kammer mit Verfügung vom 14.4.2009 u.a. auf die Berechnung des einer Abmahnung zugrunde zu legenden Gegenstandswertes (Bl. 47 d.A.) noch vor der durchgeführten mündlichen Verhandlung seine Klage teilweise zurückgenommen und beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 411,30 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.3.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Abmahnkosten zu, da die Abmahnung den Missbrauchstatbestand des § 8 Abs. 4 UWG erfülle. Das Abmahnverhalten des Klägers sei nicht durch seinen Büchervertrieb bestimmt, sondern ziele darauf ab, den Abgemahnten mit Anwaltskosten zu belasten, zumal die Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung den Umsatz des Klägers nicht positiv beeinflusse. Dafür sprächen ferner die – unstreitig – zahlreichen Abmahnungen des Klägers, die serienmäßig mittels Textbausteinen erstellt würden, die diesen zugrunde gelegten überhöhten Gegenstandswerte und das daraus resultierende Kostenrisiko des Klägers. Daraus ergebe sich, dass es dem Kläger letztlich um die Generierung von Gebühren gehe, da seine Rechtsverfolgungskosten weit über seinem Einkommen lägen. Es sei schließlich zu bezweifeln, dass der Kläger die Rechtsverfolgungskosten seinem Prozeßbevollmächtigten vorstrecke.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Klagebegründungsschrift vom 13. 1.2009 nebst Anlagen (Bl. 12 – 25 d.A.), die Klageerwiderung vom 5.2.2009 (Bl. 38-41 d.A.), die Schriftsätze des Klägers vom 20.2.2009 (Bl. 42-43 d.A.) und vom 20.4.2009 (Bl. 51 d.A.), die Schriftsätze der Beklagten vom 3.3.2009 (Bl. 44-46 d.A.) und vom 23.4.2009 nebst Anlagen (Bl. 56-90 d.A.) sowie auf die protokollierten Angaben des Klägers bei seiner Befragung nach § 141 Abs.1 ZPO in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vom 7.5.2009 (Bl. 95 - 96 d.A.) sowie auf die von ihm dabei überreichten und als Anlagen zum Protokoll genommenen Unterlagen (Bl. 99 – 103 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem noch geltend gemachten Umfang begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die verlangten Abmahnkosten nach § 12 Abs.1 S. 2 UWG zu. Diesem Anspruch steht, was die Beklagte in erster Linie vorbringt, nicht die rechtsmißbräuchliche Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs mit der Abmahnung vom 6. 3. 2008 im Sinne von § 8 Abs.4 UWG entgegen. Diese gesetzliche Regelung über die missbräuchliche Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche bezieht sich allein auf diesen Unterlassungsanspruch, so dass die von der Beklagten vorgebrachten Gründe für eine missbräuchliche Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung von Abmahnkosten nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit dieses Anspruchs betreffen (BGH, NJW 2006,3781 f.).

Zwischen den Parteien ist nicht streitig, dass sie bezüglich des (Internet-)Handels mit Büchern in einem Wettbewerbsverhältnis stehen und dass dem Kläger zum Zeitpunkt seiner Abmahnung gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Ziffer 11, 8, 12 Abs.2 UWG zustand. Nach dem unstreitig gebliebenen Vortrag des Klägers bot die Beklagte zum Zeitpunkt der Abmahnung 6971 Bücher auf der Internetplattform amazon unter ihrem [REDACTED] zum Verkauf an. Dieses Verhalten der Beklagten war als unternehmerische Tätigkeit im Sinne von § 14 BGB - dem § 2 Abs.1 Ziffer 6 UWG in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des UWG vom 22.12.2008 insoweit entspricht - anzusehen, weil sie planmäßig und dauerhaft gleichartige Waren Endverbrauchern zum Erwerb gegen Entgelt auf dieser Internetplattform anbot. Auf ihre unternehmerische Tätigkeit wies die Beklagte in ihren Internetauftritten indes nicht hin, sondern bezeichnete sich

darin als private Anbieterin, die nicht verpflichtet sei, ein Widerrufsrecht einzuräumen. Tatsächlich war sie als Unternehmerin aufgrund der gegenüber Verbrauchern nicht abdingbaren gesetzlichen Regelungen in §§ 312 b-d, 355, 356 BGB in Verbindung mit der InfoVO verpflichtet, diese auf ihr gesetzliches Widerrufs- oder Rückgaberecht hinzuweisen. Denn sie versuchte in ihren Internetauftritten, Fernabsatzverträge über Waren anzubahnen. Verträge, die aufgrund einer sog. Auktion auf einer Internethandelsplattform zustande kommen, sind keine Versteigerungen im Sinne von § 156 BGB (BGH, NJW 2005, 53 f.). Ferner unterliess es die Beklagte, entsprechend der ihr als Unternehmerin nach § 5 TMG obliegenden Verpflichtung nachzukommen, im sog. Impressum ihrer amazon Angebote neben ihrem Namen und ihrer vollständigen Anschrift, auf die sie bereits im Rahmen der Widerrufsbelehrung hinzuweisen hatte, auch zumindest alternativ ihre Telefonnummer, Internetadresse oder Faxnummer anzugeben (vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen: BGH, GRUR 2007, 723 f. m.w.N.; EUGH, Urteil vom 16.10.2008, K&R 2008, 670-672 zur Art. 5 Abs.1 lit c der Richtlinie 200/31 EG „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

Der Kläger kann danach nach § 12 Abs.1 S.2 UWG den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für seine berechtigte Abmahnung von der Beklagten verlangen. Der insoweit durch die Beklagte erhobene Rechtsmißbrauchseinwand greift nicht durch.

Der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten setzt zunächst voraus, dass der Gläubiger die Abmahnung in dem ernsthaften Willen ausgesprochen hat, den Unterlassungsanspruch notfalls gerichtlich geltend zu machen. Der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten hat seine Grundlage in der Erwägung, dass die berechtigte Abmahnung dem Schuldner zum Vorteil gereicht. Mahnt der Gläubiger den Schuldner zunächst ab, statt sofort Klage zu erheben oder einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen, gibt er damit dem Schuldner die Möglichkeit, die gerichtliche Auseinandersetzung auf kostengünstigere Weise durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abzuwenden. Daher muss der Gläubiger dem Schuldner durch die Abmahnung ausdrücklich oder sinngemäß zu erkennen geben, dass er gegen ihn gerichtlich vorgehen wird, wenn die geforderte Unterwerfungserklärung nicht abgegeben wird (BGH, a.a.=. mit weiteren Nachweisen). Vorliegend hat der Kläger in seiner Abmahnung vom 6.3.2008 bereits unmißverständlich ausgeführt, dass er bei Nichtabgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung gerichtliche Hilfe mittels einstweiliger Verfügung in Anspruch nehmen werde. Es

wird von der Beklagten nicht bestritten und ist im übrigen gerichtsbekannt und damit offenkundig, dass der Kläger bei Verweigerung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung – wie dies auch vor der Kammer bereits mehrfach geschehen ist – eine einstweilige Verfügung gegen den abgemahnten Antragsgegner beantragt.

In diesem Fall spricht gegen den Kläger nicht von vornherein, dass er sich überhaupt zu einer – unstreitig – Vielzahl von Abmahnungen gegen die Verletzung von Informationspflichten im Fernabsatzhandel mit Büchern entschlossen hat, wie er dies bei seiner Befragung nach § 141 Abs. 1 ZPO durch die Kammer näher erläuterte. Es handelt sich – gerade bei dem unternehmerisch durchgeführten Handel mit Büchern seitens als Privatverkäufer auftretender Anbietern – um einen verbreiteten Missstand, der dem Verbraucherschutz zuwider läuft. Wenn daher ein – wie der Kläger auch wirtschaftlich eher unbedeutender – Unternehmer, der die gesetzlichen Vorgaben beachtet, seine Mitbewerber ebenfalls zur Einhaltung dieser Bestimmungen zwingen möchte, ist dies an sich ohne weiteres nachvollziehbar und nicht zu missbilligen. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Beachtung der Belehrungspflichten insbesondere über das Widerrufsrecht wegen der damit erfahrungsgemäß oft verbundenen Ausübung dieses Rechts – wie auch der Kläger der Kammer schlüssig anhand eigener Erfahrungen dargelegt hat – zu betriebswirtschaftlichen Kosten führt, die sich der Konkurrent, der diese Vorgaben missachtet, erspart. Dann erscheint es im Hinblick auf die regional nicht begrenzte Wettbewerbssituation im Fernabsatzhandel über das Internet auch konsequent, nicht nur gegen einige wenige, sondern gegen alle Mitbewerber und deren – im Internet unschwer auffindbaren Wettbewerbsverstöße vorzugehen. In dieser auf den Kläger zutreffenden Situation ist ein Mißbrauchsvorwurf deshalb nur dann nachvollziehbar, wenn von einem kollusiven Zusammenwirken zwischen dem Abmahner und dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt, bei dem der Anwalt den Mandanten von dem bei einer Vielzahl von Abmahnungen und gerichtlichen Verfahren nicht unerheblichen Kostenrisiko des Anspruchsstellers vollständig oder zum großen Teil freistellt. Denn in diesem Fall verfolgt der Abmahner keine ernsthaften Interessen am Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb sondern gibt sich lediglich dafür her, seinem Rechtsanwalt eine Gebühreneinnahmequelle zu verschaffen (so überzeugend OLG Frankfurt/M., NJW-RR 2007, 482, 483).

Vorliegend haben der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer nachvollziehbar erklärt, dass dieser von seinem Rechtsanwalt in kei-

ner Weise von Kostenrisiken freigestellt wird, sondern dass der Kläger selbst für die Konsequenzen einzustehen hat, die sich daraus ergeben, dass er infolge eines etwaigen Unterliegens bei Gericht keinen Kostenerstattungsanspruch erhält oder dass sich ein solcher Kostenerstattungsanspruch aus tatsächlichen Gründen nicht realisieren lässt, und dass ihm die von ihm zu tragenden finanziellen Risiken bekannt sind. Der Kläger hat insoweit weiter dargelegt, dass er zur Bestreitung solcher Kosten vor allem von ihm eingenommene Vertragsstrafen nach vorher erklärten strafbewehrten Unterlassungsansprüchen verwendet. Im übrigen treffen aufgrund der von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen über die von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer auch die Schätzungen der Beklagten zu seinem Jahresumsatz im Vergleich zu denkbaren Rechtsverfolgungskosten nicht zu. Unter diesen Umständen liesse sich der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nur rechtfertigen, wenn die Kammer unter Berücksichtigung aller Umstände davon ausgehen könnte, dass diese Darstellung des Klägers und seines Prozeßbevollmächtigten nicht den Tatsachen entspricht und der Kläger in Wahrheit doch nur ein im Kosteninteresse seines Prozeßbevollmächtigten vorgeschobener Unternehmer ist. Dafür geeignete Tatsachen hat die Beklagte nicht vorgetragen (zur ihr insoweit obliegenden Darlegungslast Thüringisches OLG, MD 2008, 877 f. m.w.N.) und sind auch sonst nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass der Prozeßbevollmächtigte mit Gerichtskostenvorschüssen für den Kläger in Vorleistung tritt und seine Gebühren und verauslagten Kosten erst nach Abschluß eines Verfahrens mit dem Kläger abrechnet, reicht dafür ersichtlich nicht aus, sondern entspricht insbesondere bei einem Rechtsanwalt, der einen Mandanten - wie hier - in einer Vielzahl von Verfahren vertritt, einer nach Kenntnis der Kammer nicht unüblichen Praxis. Auch der Umstand, dass der Kläger seiner Abmahnung einen nach Auffassung der Kammer im konkreten Fall überhöhten Gegenstandswert zugrunde gelegt hat, ist kein taugliches Indiz für ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Kläger und seinem Prozeßbevollmächtigten. Die Wertbemessung für wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geschieht in der Rechtsprechung in höchst unterschiedlicher Art und Weise. Die von der Kammer in ihrer Verfügung vom 14.4.2009 (Bl. 47 d.A.) unter Bezug genommene (neuere) Rechtsprechung des ihr als Berufungsinstanz übergeordneten 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. in Kassel (Beschuß vom 22.9.2008 - 15 W 80/07) kann nicht als zwingend bekannt vorausgesetzt werden, weil dieser Berechnungsmodus über die in sonstigen Entscheidungen anderer Gerichte vorwiegend angewandte bloße Schätzung hinausgeht und zudem dem Kläger nicht die von der Beklagten in den letzten sechs Monaten vor der Abmahnung erzielten Umsätze bekannt sein kann

ten. Der von dem Kläger bzw. seinem Prozeßbevollmächtigten der Abmahnung vom 6.3.2008 zunächst zugrunde gelegte Wert von 15.000 € verlässt im übrigen nicht den von der Rechtsprechung gezogenen Bereich der Bewertung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen und kann deshalb nicht als evident überhöht angesehen werden. Der Kläger ist im übrigen - nicht nur im vorliegenden Fall - zur Streitwertreduzierung bereit (vgl. Thüringisches Oberlandesgericht, a.a.O.). Es kann ferner nicht unterstellt werden, dass der Kläger willkürlich den fliegenden Gerichtsstand nach § 14 Abs.2 UWG in besonders kostenverursachender Weise ausnutzt. Wenn er Klagen und Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen überwiegend vor dem hiesigen Landgericht und dem Landgericht [REDACTED] erheben lässt, handelt es sich um dem Sitz seines Prozeßbevollmächtigten nahe gelegene Landgerichte, wobei er selbst angesichts seines Wohnsitzes in [REDACTED] in Kauf nimmt, zu diesen Gerichten gegebenenfalls anreisen zu müssen. Letztlich haben der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer einen persönlichen Eindruck vermittelt, der es der Kammer nicht erlaubt anzunehmen, dass sich beide zu einem kollusiven Zusammenwirken in rechtsmißbräuchlicher Weise zusammen getan haben.

Die von dem Kläger noch verlangten Abmahnkosten ergeben sich unter Zugrundelegung eines von der Beklagten jedenfalls in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer hingegenommenen Geschäftswertes von 5.000 € aus einer 1,3 Geschäftsgebühr (391,30 €) nebst Telekommunikationspauschale von 20 €. Für die durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts angefallenen Kosten im Zusammenhang mit einer Abmahnung kann grundsätzlich Ersatz verlangt werden (vgl. etwa Piper/Ohly, UWG 4.Aufl., § 12 Rdnr. 21). Der Kläger kann angesichts des mit diesem Urteils erfolgten Abschlusses der Abmahnung der Beklagten auch Zahlung an sich verlangen, da er danach selbst verpflichtet ist, seinem Prozeßbevollmächtigten die anwaltlichen Kosten für dessen Tätigkeit zu erstatten.

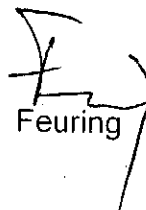
Der zuerkannte Zinsanspruch des Klägers folgt gemäß §§ 286 Abs.1, 288 Abs.1 BGB aus Verzugsgesichtspunkten .

Ein Anlass, die Berufung gegen das Urteil der Kammer trotz fehlender Beschwer der Beklagten nach § 511 Abs.2 Ziffer 1 ZPO gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 4 dieser gesetzlichen Regelung zuzulassen, liegt nicht vor. Angesichts der Klärung der in Streit stehenden Fragestellungen im Zusammenhang mit § 8 Abs.4 UWG durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte hat der vorliegende Rechtsstreit weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 ZPO in Verbindung mit § 269 Abs.3 ZPO und berücksichtigt das in der Teilklagerücknahme vor der mündlichen Verhandlung liegende Teilunterliegen des Klägers angemessen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.


Lange


Feuring


Dickert